



# Gemeinde Nellingen

Alb-Donau-Kreis

## HAUPTSATZUNG

vom 24.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber. S 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 24.07.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### § 4

#### Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 5 Beratende Ausschüsse**

Es können beratende Ausschüsse gebildet werden, die den Gemeinderat in den ihnen zugewiesenen Aufgaben unterstützen.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 6 Rechtstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD E1 bis E5, TVöD-SuE bis S4, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sofern die Stellen im Stellenplan enthalten sind oder wenn der Haushaltsplan hierfür Mittel bereitstellt;
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 6.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 6.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten;
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
  11. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltserlasses genehmigten Betrages. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufnahme von Bauspardarlehen;
  12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt;
  13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
  14. der Abschluss von Bausparverträgen bei öffentlich-rechtlichen Bausparkassen sowie bei privatrechtlichen Bausparkassen soweit die Sicherheit der Geldanlage gewährleistet ist;
  15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen. Die Einberufung hat in Abstimmung mit dem Gemeinderat zu erfolgen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

## **V. Ortsteile**

### **§ 8**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  1. Nellingen
  2. Oppingen
  3. Aichen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden bzw. Teilgemeinden gleichen Namens.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 9**

#### **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Nellingen (Wohnbezirk I)	9 Sitze
2. Wohnbezirk Oppingen (Wohnbezirk II)	2 Sitze
3. Wohnbezirk Aichen (Wohnbezirk III)	1 Sitz.

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 10**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

Im Ortsteil Oppingen wird eine Ortschaft gleichen Namens eingerichtet.

### **§ 11**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft Oppingen wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Oppingen besteht aus 6 Mitgliedern (Ortschaftsräten).

**§ 12**  
**Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  1. die Veranschlagung von Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
  3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
  4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
  5. die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
    1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
    2. die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung örtlicher Vereine und Verbände;
    3. die Pflege des Ortskerns und der Denkmale;
    4. den jährlichen Gemeindeausflug, den jährlichen Familienabend, sowie Kinderfeste, Altenfeiern usw.;
    5. die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Waldungen und sonstigen Grundstücke;
    6. die Verpachtung der Jagd;
    7. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);
    8. die Entscheidung über Bauvorhaben und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 12.500 Euro im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

- (5) Über wesentliche oder grundsätzliche Beschlüsse des Ortschaftsrates hat der Ortsvorsteher in der nächsten folgenden Gemeinderatssitzung Bericht zu erstatten. Auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates über die Beschlüsse des Ortschaftsrates durch den Bürgermeister Bericht zu erstatten.

### **§ 13** **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VIII. Sonstiges**

### **§ 14** **Zuständigkeitsabgrenzung**

Soweit für die Abgrenzung der Zuständigkeiten eine Wertgrenze maßgebend ist, ist von dem gesamten wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Im Zweifelsfall ist der Gemeinderat zuständig.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.10.2001 und die Änderungssatzung vom 25.01.2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Nellingen, den 25.07.2023

Christoph Jung  
Bürgermeister